

Allgemeine Verkaufsbedingungen

Version: Januar 2026



1. Geltungsbereich und Vertragsabschluss

- 1.1. Für die gesamte Geschäftsbeziehung zwischen dem Käufer und der Niederer Schneider AG, Breitenstrasse 16b, 8500 Frauenfeld („Verkäuferin“), gelten ausschliesslich diese allgemeinen Verkaufsbedingungen in ihrer zum Zeitpunkt des Abschlusses eines Rechtsgeschäfts gültigen Fassung.
- 1.2. Abweichende Bedingungen sind nur aufgrund einer schriftlichen Bestätigung der Verkäuferin gültig. Einkaufsbedingungen und andere Geschäftsbedingungen des Käufers gelten nicht, auch wenn die Verkäuferin diesen nicht ausdrücklich widersprochen hat. Individuelle Erklärungen, Auskünfte, Ratschläge, Empfehlungen sowie etwaige Kulanzabsprachen bedürfen zur Rechtswirksamkeit der schriftlichen Bestätigung der Verkäuferin.
- 1.3. Der Kaufvertrag zwischen dem Käufer und der Verkäuferin wird mit der schriftlichen Auftragsbestätigung der Warenbestellung durch die Verkäuferin an den Käufer abgeschlossen („Vertragsabschluss“). Der Käufer erkennt diese allgemeinen Verkaufsbedingungen im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses als integrierenden Bestandteil des Kaufvertrages an.

2. Preise und Zahlungsbedingungen

- 2.1. Es gelten die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültigen und gemäss Warenbestellung ausgewiesenen Preise. Änderungen der Preise bleiben jederzeit vorbehalten.
- 2.2. Die Preise verstehen sich EXW Incoterms® 2020 und zuzüglich gesetzlicher Abgaben, Steuern und Gebühren, ausser die Auftragsbestätigung enthält abweichende Bestimmungen. Erhöhungen von Abgaben, Steuern und/oder Gebühren, die sich nach Vertragsabschluss einstellen, gehen vollumfänglich zulasten des Käufers.
- 2.3. Es gelten ausschliesslich die auf der Auftragsbestätigung und/oder den Rechnungen der Verkäuferin angegebenen Zahlungsbedingungen. Ohne gegenteilige Vereinbarungen beträgt die Zahlungsfrist 30 Tage ab Rechnungsdatum.

3. Zahlungsverzug des Käufers

- 3.1. Nach Ablauf der Zahlungsfrist gerät der Käufer ohne Mahnung in Verzug. Ist der Käufer mit einer Zahlungspflicht in Verzug, so hat er Verzugszinsen von 5 % und allfälligen Schadenersatz zu bezahlen.
- 3.2. Im Falle des Verzugs des Käufers ist die Verkäuferin berechtigt, von bereits bestätigten Warenbestellungen zurückzutreten, Warenlieferungen zurückzustellen und/oder neue Warenbestellungen des Käufers abzulehnen. Der Käufer hat keinen Anspruch auf Ersatz des ihm hieraus entstehenden Schadens.
- 3.3. Der Käufer ist nur dann berechtigt, eine Zahlung zurückzubehalten oder mit einer Gegenforderung zu verrechnen, wenn die Gegenforderung von der Verkäuferin anerkannt oder rechtskräftig festgestellt wurde.

4. Lieferung bestellter Waren

- 4.1. Die Lieferung der vom Käufer bestellten Waren („Waren“) erfolgt nach den Bestimmungen der EXW Incoterms® 2020. Soweit nicht anders vereinbart, gilt als Lieferort der statutarische Sitz der Verkäuferin („Erfüllungsort“).

- 4.2. Die von der Verkäuferin angegebenen Lieferfristen werden nach Möglichkeit eingehalten, sind aber nicht verbindlich. Der Käufer ist unter Beachtung von Ziffer 4.5 nicht berechtigt, die Annahme der Waren bei verspäteter Lieferung ganz oder teilweise zu verweigern. Er hat bei verspäteter Lieferung der Waren keinen Anspruch auf Schadenersatz.
- 4.3. Die Verkäuferin ist zu Teillieferungen und -leistungen berechtigt.
- 4.4. Die Verkäuferin kann ganz oder teilweise vom Kaufvertrag zurücktreten, wenn bestellte Waren noch nicht geliefert sind und innerhalb einer angemessenen verlängerten Lieferfrist mangels Verfügbarkeit auch nicht beschafft werden können. Bei nachträglicher Nichtverfügbarkeit der bestellten Waren werden bereits geleistete Zahlungen zurückerstattet. Einen darüberhinausgehenden Schadenersatzanspruch hat der Käufer nicht.
- 4.5. Höhere Gewalt und Ereignisse, auf welche die Verkäuferin keinen Einfluss nehmen kann, wie bspw. behördliche Verfügungen, Krieg, Streik, soziale Unruhen, Transportunterbrechungen, Betriebsunfälle, (Zu-) Lieferunterbrechungen, Epidemien oder Pandemien („Störung“), befreien die Verkäuferin für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Auswirkungen von der Lieferverpflichtung. Wird die Störung nicht innerhalb angemessener Frist behoben, ist die Verkäuferin, unter Ausschluss jeglicher Schadenersatzverpflichtung, berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Ist die durch eine solche Störung verzögerte oder eingeschränkte Lieferung der Waren für den Käufer nachweislich nicht mehr von Interesse, kann die Verkäuferin von der Annahmeverpflichtung des Käufers gemäss Ziffer 4.2 absehen.
- 4.6. Ist der Käufer mit der Annahme der Waren in Verzug, so kann die Verkäuferin dem Käufer eine angemessene Nachfrist setzen und nach deren unbenutztem Ablauf innert 8 Tagen (i) auf die nachträgliche Annahme verzichten und Schadenersatz (positives Vertragsinteresse), (ii) den Rücktritt vom Vertrag erklären und Schadenersatz (negatives Vertragsinteresse), oder (iii) weiterhin die Annahme und Ersatz des Verzugschadens vom Käufer verlangen.

5. Übergang von Nutzen und Gefahr

- 5.1. Ohne gegenteilige Vereinbarung gehen Nutzen und Gefahr an den Waren auf den Käufer über, sobald die Waren bzw. Teile davon dem Käufer oder einem von diesem beauftragten Dritten am Erfüllungsort übergeben worden sind.

6. 6. Eigentumsvorbehalt

- 6.1. Werden die Waren vor der Bezahlung des vollständigen Kaufpreises an den Käufer übergeben oder bleiben nach dieser Übergabe Forderungen der Verkäuferin gegenüber dem Käufer offen oder entstehen solche Forderungen erst, so bleiben die Waren bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Forderungen im Eigentum der Verkäuferin bzw. fallen in deren Eigentum zurück.
- 6.2. Kommt der Käufer mit der Zahlung des Kaufpreises in Verzug, ist die Verkäuferin berechtigt, den Eigentumsvorbehalt auf Kosten des Käufers im Eigentumsvorbehaltsregister am statutarischen Sitz der Verkäuferin eintragen zu lassen.

7. Exportkontrolle

- 7.1. Die Ausfuhr von bestimmten Waren kann export- und importkontrollrechtlichen Beschränkungen und Verboten unterliegen.
- 7.2. Unter Anwendung der EXW Incoterms® 2020 ist der Käufer verpflichtet, die Exportabwicklung durchzuführen. Die Verkäuferin ist verpflichtet, den Käufern bei der Exportabwicklung bestmöglich zu unterstützen.

8. Prüfung und Mängelrüge

- 8.1. Der Käufer hat die Waren unmittelbar nach Übergabe zu prüfen. Erkennbare Mängel hat der Käufer der Verkäuferin unverzüglich, spätestens aber innert 8 Tagen nach erfolgter Übergabe der Waren, schriftlich anzuzeigen. Verdeckte Mängel sind unverzüglich, spätestens aber innert 8 Tagen nach deren Entdeckung, schriftlich zu rügen. Für die Rechtzeitigkeit der Mängelrüge kommt es auf den Zeitpunkt ihres Zugangs bei der Verkäuferin an.
- 8.2. Unterlässt der Käufer die form- und fristgerechte Mängelrüge, so gelten die Waren und die Lieferung als genehmigt und jegliche Gewährleistung wird wegbedungen.

9. Haftung für Mängel und Gewährleistung

- 9.1. Unter Beachtung der nachfolgenden Bestimmungen und soweit gesetzlich zulässig wird jegliche Haftung der Verkäuferin und deren Hilfspersonen für Sach- und Rechtsmängel, indirekte Schäden und Mangelfolgeschäden (einschliesslich, aber nicht beschränkt auf entgangenen Gewinn, perte d'une chance, Produktionsausfall, Betriebsunterbrechung, Imageschaden, Rechtsverfolgungsschäden, Schäden an anderen Gütern, etc.) vollumfänglich ausgeschlossen. Die Haftung der Verkäuferin ist in jedem Fall beschränkt auf den vom Käufer gemäss Vertrag bezahlten oder zu bezahlenden Kaufpreis.

- 9.2. Hat die Verkäuferin vertragswidrige, d.h. mangelhafte, falsche oder quantitativ unzureichende Ware geliefert, so kann die Verkäuferin die Vertragswidrigkeit nach freier Wahl innert angemessener Frist entweder durch Nachbesserung oder durch Ersatzlieferung beheben. Die ersetzten Waren werden Eigentum der Verkäuferin. Weitergehende Gewährleistungsrechte, insbesondere Schadenersatz, Minderung und Wandelung, werden wegbedungen und stehen dem Käufer nicht zu.
- 9.3. Von der Gewährleistung und Haftung ausgeschlossen sind Mängel, welche die Verkäuferin nicht zu vertreten hat, bspw. Mängel, die aus der unsachgemässen Handhabung und Verwendung, der Anwendungen in Missachtung der jeweils gültigen Gebrauchsanweisungen, der unsachgemässe Lagerung und (Weiter-) Verarbeitung, der Integration von Drittprodukten oder der Abnutzung und Alterung der Waren entstehen.
- 9.4. Schriftlich zugesicherte Beschaffenheiten und Eigenschaften von Waren vorbehalten, gibt die Verkäuferin in Bezug auf die Waren weder ausdrückliche noch stillschweigende Zusicherungen ab und leistet keine Gewähr dafür, dass die Waren für einen bestimmten Zweck oder Erfolg marktfähig, tauglich und/oder geeignet sind.
- 9.5. Die Gewährleistungsansprüche verjähren nach 6 Monaten seit Übergabe der Waren am Erfüllungsort. Einzig in Fällen von Art. 199 OR verjährt die Gewährleistung erst 2 Jahre nach Übergabe der Waren am Erfüllungsort.

10. Immaterialgüterrechte

- 10.1. Sämtliche Immaterialgüterrechte (einschliesslich, aber nicht beschränkt auf Patentrechte, Designrechte, Markenrechte, Urheberrechte oder Fabrikations- und Geschäftsgeheimnisse), die sich die Verkäuferin im Zusammenhang mit der Herstellung von Waren aneignet oder von Dritten erwirbt, bleiben im ausschliesslichen Eigentum der Verkäuferin.

11. Datenschutz

- 11.1. Die vom Käufer angegebenen Personendaten werden vertraulich behandelt und nur zur Erfüllung der Vertragsverpflichtungen bearbeitet und verwendet.
- 11.2. 11.2Im Übrigen richtet sich die Behandlung von Personendaten nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes über den Datenschutz.

12. Verschiedenes

- 12.1. Sollten einzelne der in diesen allgemeinen Verkaufsbedingungen vereinbarten Regelungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein, so soll dies die Gültigkeit der übrigen vereinbarten Regelungen nicht berühren. Die Parteien verpflichten sich, unwirksame Bestimmungen so zu ersetzen, dass ihr wirtschaftlicher Zweck soweit zulässig gewahrt wird.
- 12.2. Nach Vertragsabschluss bedürfen Änderungen oder Aufhebungen dieser allgemeinen Verkaufsbedingungen der Schriftform. Dies gilt auch für Abreden über die Aufgabe dieser Schriftformvereinbarung.

13. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

- 13.1. Diese allgemeinen Verkaufsbedingungen, inklusive die Zuständigkeitsklausel unterstehen schweizerischem Recht, unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den Internationalen Warenkauf vom 11. April 1980 (CISG).
- 13.2. Für sämtliche Streitigkeiten, die sich aus diesen allgemeinen Verkaufsbedingungen ergeben oder die mit diesen in Zusammenhang stehen (namentlich betreffend die Gültigkeit, den Abschluss, die Verbindlichkeit, Auslegung, Erfüllung oder Nichterfüllung), sind ausschliesslich die am statutarischen Sitz der Verkäuferin zuständigen Gerichte zuständig.

Niederer Schneider AG

Breitenstrasse 16b
8500 Frauenfeld
+41 52 235 24 24
info@n-schneider.ch
www.n-schneider.ch

